



EINWOHNERGEMEINDE  
**ARNI** BE

# DORFNACHRICHTEN



**Mai 2021**

---

## Inhalt

<b>Gemeindeversammlung</b>	<b>3 - 13</b>
Botschaft der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021	
<b>Seite des Gemeinderates</b>	<b>14 - 15</b>
Einlenker Arnistrasse in die Lützelflühstrasse	
<b>Gemeindehaus</b>	<b>16 - 27</b>
Redaktionsschlüsse Dorfnachrichten   SBB-Tageskarten Gemeinden   Ihr Foto auf der Titelseite   Hundetaxe 2021   Plastiksammlung   Abfallsorgung   Baubewilligungen   Anpflanzen und Zurückschneiden   Meldungen aus der Einwohnerkontrolle   AHV   Postagentur – Waren ins Ausland senden   Postagentur – Leerung der Briefeinwürfe	
<b>Schule Arni-Landiswil</b>	<b>28</b>
Corona Testreihen an der Schule Arni-Landiswil	
<b>Gemeinden und Verbände</b>	<b>29 - 32</b>
Einladung zur Kirchgemeindeversammlung   Sigrist/in gesucht   Fiire mit de Chline   Ferienpass 2021   Arbeit der Kinder- und Jugendfachstelle	
<b>Vereine und Organisationen</b>	<b>33 - 34</b>
Gmüetleche Hammegg-Tag mit Predig   Vereinsreise Frauenverein Arni und Landfrauenverein Landiswil	
<b>Allgemeines</b>	<b>35 - 36</b>
Störung von Wildtieren durch Hunde   Liberalisierung der Kaminfegerkreise   Freie Gefrierfächer – Käserei Kleinroth	

## Impressum

### **Redaktion**

Gemeindeverwaltung Arni  
Dreierweg 7, 3508 Arni  
www.arnibe.ch

Telefon 031 701 10 88  
Fax 031 701 10 74  
E-Mail [info@arnibe.ch](mailto:info@arnibe.ch)

### **Foto Titelseite**

Kaminhut Käserei Kleinroth; Pauli Bernhard, Biglen

### **Öffnungszeiten**

Vormittag:

Mo – Fr: 7:45 – 12:00 Uhr

Nachmittag:

Mo: 13:30 – 18:00 Uhr

Do: 13:30 – 16:30 Uhr

Fr: 13:30 – 16:00 Uhr

### **Nächste Ausgaben**

Redaktionsschluss

6. August 2021

22. Oktober 2021

Erscheinungsdaten

20. August 2021

5. November 2021

## **Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Arni**

*Mittwoch, 9. Juni 2021, 20.00 Uhr in der Turnhalle Arnisäge*

### **Traktanden**

#### **1. Ortsplanungsrevision; Festlegung der Gewässerräume - Genehmigung**

#### **2. Jahresrechnung 2020**

- a) Kenntnisnahme der Nachkredite
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2020

#### **3. Verschiedenes**

#### Aktenauflage

Die Akten liegen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

#### Rechtsmittelbelehrung

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage nach der Versammlung. In diesem Zusammenhang wird auf die Rügepflicht an der Versammlung nach Art. 49a des Gemeindegesetzes hingewiesen.

#### Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 liegt sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind an den Gemeinderat zu richten. Nach der Auflagefrist genehmigt der Gemeinderat das Protokoll und entscheidet über eingegangene Einsprachen.

## Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung sind alle Personen stimmberechtigt, die das eidgenössische und das kantonale Stimmrecht besitzen und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Arni Wohnsitz haben.

## Schutzkonzept

Nach heutiger COVID-19-Verordnung müssen für öffentliche Anlässe wie die Gemeindeversammlung Schutzkonzepte errichtet werden. Die Gemeinde Arni hat für die Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept erstellt und dieses auf der Homepage aufschaltet. Das Schutzkonzept wird laufend an Veränderungen der übergeordneten Vorschriften angepasst. Bitte lesen Sie das Schutzkonzept vor dem Besuch der Gemeindeversammlung durch.

## **1. Ortsplanungsrevision; Festlegung der Gewässerräume - Genehmigung**

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf aller Gewässer (fliessende und stehende) bis Ende 2018 festlegen. Der Kanton Bern überträgt diese Aufgabe den Gemeinden, welche diese sogenannten Gewässerräume verbindlich in ihrer Nutzungsplanung umsetzen müssen. Der Gewässerraum bezweckt, dass die natürlichen Funktionen (Lebens- und Erholungsraum), der Hochwasserschutz, der Gewässerunterhalt sowie die Nutzung der Gewässer gewährleistet sind.

Da Ende 2018 die Frist zur Umsetzung der Gewässerräume abgelaufen ist, gelten zurzeit die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV). Diese sehen deutlich strengere Vorschriften betreffend Gewässerabstand vor, als die festzulegenden Gewässerräume. Sie gelten bis zur Genehmigung der vorliegenden Planung.

Der Gewässerraum wird in einem neuen Zonenplan Gewässerräume (drei Ausschnitte) grundeigentümergebunden festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudengruppen und Infrastrukturen kann in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Eine Ausnahme bilden die dicht überbauten Gebiete. In diesen Gebieten sind unter Beizug von kantonalen Fachstellen Ausnahmen auch für nicht standortgebundene Bauten und Anlagen im Gewässerraum möglich, sofern der nötige Zugang für den Unterhalt und der Hochwasserschutz gewährleistet sind. Das Sägereiareal erfüllt die Vorgaben bezüglich dicht überbaut und wurde deshalb als dicht überbautes Gebiet ausgenommen. Im Einzelfall kann auch an anderen Stellen im Baubewilligungsverfahren eine Überprüfung des Ausnahmetatbestands «dicht überbautes Gebiet» erfolgen.

Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

## Baureglement und Zonenplan

Die Bestimmungen zum Gewässerraum werden im Baureglement verankert. Dazu werden die heutigen Bestimmungen von Artikel 12 und Anhang IV zu den Bauabständen von Gewässern mit den Bestimmungen zu den Gewässerräumen nach dem kantonalen Muster ersetzt.

Im Zonenplan Gewässerräume (drei Ausschnitte) werden die Gewässerräume als flächige Überlagerung dargestellt. Bei eingedolten Gewässern, die innerhalb oder entlang von Bauzonen oder neben Gebäuden verlaufen, ist ebenfalls ein Gewässerraum ausgeschieden worden.

## Erläuterungsbericht

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten. Er hat orientierenden Charakter (nicht Gegenstand des Beschlusses).

## Ablauf der Planungsarbeiten und des Planerlassverfahrens

Die Gemeinde Arni startete im Jahr 2018 mit der Ausscheidung der Gewässerräume. In einem ersten Schritt wurden die Gewässer bestimmt, bei denen ein Gewässerraum festzulegen ist. Durch die Lohner+Partner GmbH, die Landplan AG und die Schmalz Ingenieure AG wurden die Planungsunterlagen ausgearbeitet. Vom 1. November 2018 bis 3. Dezember 2018 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Es sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

Die Unterlagen wurden am 18. Dezember 2018 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ergab einige Genehmigungsvorbehalte und eine Empfehlung nach Bereinigung eine zweite Vorprüfung vorzunehmen. Der Gemeinderat entschied, dass Projekt während einem Jahr zu sistieren, um anschliessend von den Erfahrungen anderer Gemeinden zu profitieren.

Im Mai 2020 wurde das Projekt wieder aufgenommen und die Planunterlagen aufgrund der ersten Vorprüfung überarbeitet. Am 18. Dezember 2020 konnten die Unterlagen dem AGR zu einer zweiten Vorprüfung zugestellt werden.

Nach Bereinigungsarbeiten infolge der zweiten Vorprüfung konnten die Unterlagen vom 26. März 2021 bis 27. April 2021 öffentlich aufgelegt werden. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingegangen.

### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem Zonenplan Gewässerräume (drei Ausschnitte) und den Änderungen im Baureglement zu genehmigen.

*Simon Hertig, Gemeindepräsident*

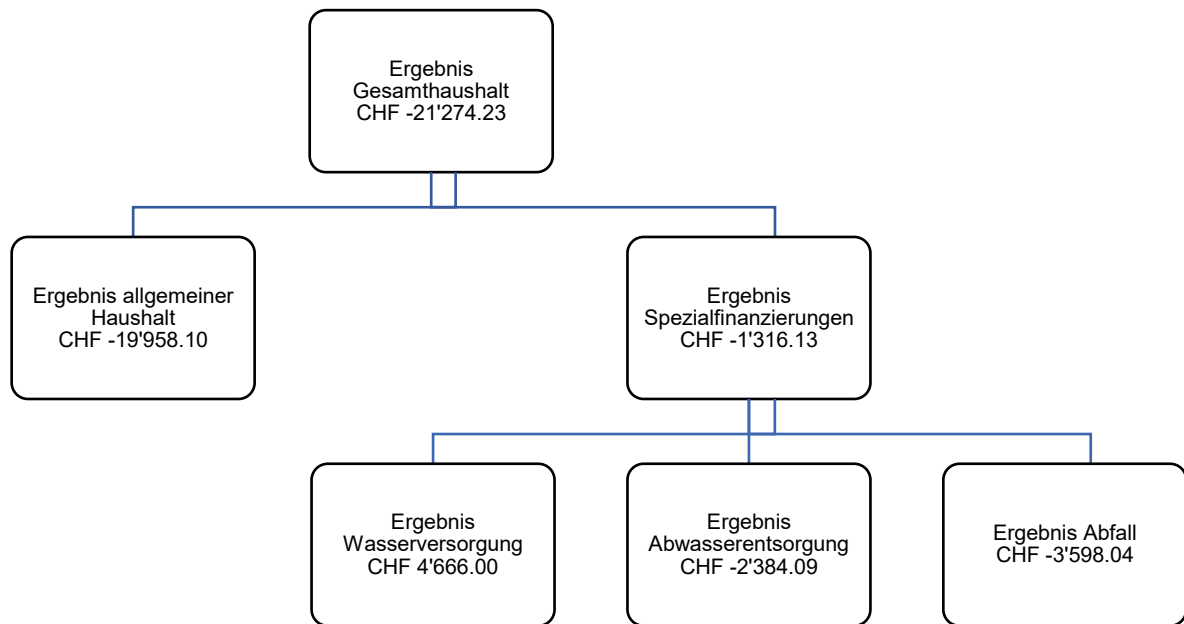
---

## **2. Jahresrechnung 2020**

- a) Kenntnisnahme der Nachkredite
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2020

### **Antrag Gemeinderat**

- a) Kenntnisnahme der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegenden Nachkredite in der Höhe von CHF 218'774.58 (davon CHF 73'665.08 gebundene Aufwendungen).
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2020 mit einem Aufwand von CHF 3'831'387.37 und einem Ertrag von CHF 3'810'113.14 und einem daraus resultierenden Aufwandüberschuss von CHF 21'274.23.



## **Erfreuliche Jahresrechnung 2020 trotz Covid-19**

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Jahresrechnung basiert auf einer Steueranlage von 1,64.

Der Gesamthaushalt der Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 21'274.33 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 212'551.77.

Das Resultat der Erfolgsrechnung vom allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt), schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'958.10 ab. Das entspricht einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 188'417.90. Einerseits fielen Personal-, Betriebs- und Transferaufwand tiefer aus als budgetiert, andererseits konnten bei den Steuern Mehreinnahmen verzeichnet werden.

### Zahlen zu den Spezialfinanzierungen

Die SF Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'666.00 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) beträgt neu CHF 229'108.09. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich neu auf CHF 25'452.04.



Die SF Abwasserentsorgung, schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'384.09 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) beträgt neu CHF 209'139.80. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 840'835.35.

Die SF Abfallentsorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'598.04 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) beträgt CHF 94'469.67.

Die Bestände der SF Elektrizität wurden im Jahr 2020 an die Arni Energie AG überführt.

Die SF Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen, schliesst nach einer Einlage von CHF 21'000.00 und einer Entnahme von CHF 70'519.90 für die Sanierung von zwei Wohnungen im Gemeindehaus, mit Saldo CHF 15'884.08 ab.

#### Investitionsrechnung

Inklusive der Überführung aller Vermögenswerte der ehemaligen «Elektra» an die Arni Energie AG, wurden Nettoinvestitionen von CHF – 107'131.87 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 98'501.00.

#### Nachkredite

Gebunden CHF 73'665.08, in der Kompetenz vom Gemeinderat CHF 145'109.50, zu beschliessen durch die Gemeindeversammlung CHF 0.00.

#### Finanz- und Lastenausgleich

Die Gemeinde hat CHF 649'778.00 erhalten. Durch höhere Einkommens- und Gewinnsteuern von CHF 92'000.00, erhielt die Gemeinde CHF 35'278.00 weniger Beiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

*Daniel Hirschi, Gemeinderat Ressort Finanzen*

## Erfolgsrechnung nach Funktionen

			Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b> <i>Nettoergebnis</i>	596'562.75	170'408.25	606'520.00	168'700.00	547'739.48	193'781.92
		<b>426'154.50</b>		<b>437'820.00</b>		<b>353'957.56</b>
<b>1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung</b> <i>Nettoergebnis</i>	49'585.28	31'912.30	54'050.00	23'250.00	55'396.42	36'708.45
		<b>17'672.98</b>		<b>30'800.00</b>		<b>18'687.97</b>
<b>2 Bildung</b> <i>Nettoergebnis</i>	1'362'419.71	473'944.40	1'410'982.00	476'085.00	1'357'140.28	467'530.75
		<b>888'475.31</b>		<b>934'897.00</b>		<b>889'609.53</b>
<b>3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche</b> <i>Nettoergebnis</i>	24'510.00	12'714.00	33'210.00	12'700.00	32'734.95	11'465.00
		<b>11'796.00</b>		<b>20'510.00</b>		<b>21'269.95</b>
<b>4 Gesundheit</b> <i>Nettoergebnis</i>	4'087.75	-	5'250.00	-	5'293.75	
		<b>4'087.75</b>		<b>5'250.00</b>		<b>5'293.75</b>
<b>5 Soziale Sicherheit</b> <i>Nettoergebnis</i>	702'347.10	-	732'200.00	1'900.00	699'529.90	613.95
		<b>702'347.10</b>		<b>730'300.00</b>		<b>698'915.95</b>
<b>6 Verkehr, Nachrichtenübermittlung</b> <i>Nettoergebnis</i>	220'526.28	2'324.00	259'535.00	2'000.00	288'929.48	3'500.10
		<b>218'202.28</b>		<b>257'535.00</b>		<b>285'429.38</b>
<b>7 Umwelt, Raumordnung</b> <i>Nettoergebnis</i>	559'547.17	512'353.37	632'395.00	580'575.00	451'818.75	407'457.15
		<b>47'193.80</b>		<b>51'820.00</b>		<b>44'361.60</b>
<b>8 Volkswirtschaft</b> <i>Nettoergebnis</i>	17'803.60	58'945.60	1'749'349.00	1'786'899.00	905'849.16	950'432.31
	<b>41'142.00</b>		<b>37'550.00</b>		<b>44'583.15</b>	
<b>9 Finanzen und Steuern</b> <i>Nettoergebnis</i>	356'463.74	2'631'251.45	276'650.00	2'708'032.00	273'526.12	2'546'468.66
	<b>2'274'787.71</b>		<b>2'431'382.00</b>		<b>2'272'942.54</b>	

Die detaillierte Rechnung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen, auf der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage [www.arnibe.ch](http://www.arnibe.ch) heruntergeladen werden.

## Bilanz

### Aktiven

#### Finanzvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	
Forderungen	
Kurzfristige Finanzanlagen	
Aktive Rechnungsabgrenzung	
Vorräte und angefangene Arbeiten	
Finanzanlagen	
Sachanlagen Finanzvermögen	
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	

#### Total Finanzvermögen

#### Verwaltungsvermögen

Sachanlagen Verwaltungsvermögen	
Immaterielle Anlagen	
Darlehen	
Beteiligungen, Grundkapitalien	
Investitionsbeiträge	
Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	

#### Total Verwaltungsvermögen

### Aktiven

	Rechnung 2020	Rechnung 2019
	819'727.86	821'151.57
	1'133'875.95	1'394'039.60
	-	-
	42'588.30	35'840.00
	35'776.77	34'325.74
	-	-
	2'510'280.00	2'510'280.00
	-	-
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>4'542'248.88</b>	<b>4'795'636.91</b>
	1'421'591.41	1'722'350.11
	15'565.45	89'138.20
	211'984.48	16'000.00
	101'001.00	100'002.00
	25'563.05	29'214.90
	-	-
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'775'705.39</b>	<b>1'956'705.21</b>
<b>Aktiven</b>	<b>6'317'954.27</b>	<b>6'752'342.12</b>

	Rechnung 2020	Rechnung 2019
<b>Passiven</b>		
<b>Fremdkapital</b>		
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>		
Laufende Verbindlichkeiten	501'348.48	189'617.68
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	600'000.00	-
Passive Rechnungsabgrenzung	34'277.25	19'174.60
Kurzfristige Rückstellungen	10'300.00	10'300.00
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>1'145'925.73</b>	<b>219'092.28</b>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>		
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	1'600'000.00
Langfristige Rückstellungen	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	62'744.31	64'575.89
<b>Total langfristiges Fremdkapital</b>	<b>1'062'744.31</b>	<b>1'664'575.89</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>2'208'670.04</b>	<b>1'883'668.17</b>
<b>Eigenkapital</b>		
Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen	620'446.91	963'092.82
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	-	-
Vorfinanzierungen	882'171.47	1'278'957.18
Reserven	93'879.56	93'879.56
Neubewertungsreserven Finanzvermögen	1'414'928.60	1'414'928.60
Bilanzüberschuss	1'097'857.69	1'117'815.79
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>4'109'284.23</b>	<b>4'868'673.95</b>
<b>Passiven</b>	<b>6'317'954.27</b>	<b>6'752'342.12</b>

### **3. Verschiedenes**

### **Einlenker Arnistrasse in die Lützelflühstrasse**

Wir möchten euch, liebe Leserinnen und Leser, auf diesem Weg über die Arbeiten an der Strassenumlegung/Einlenker in der Arnisäge informieren.

#### **Der Start**

Das Bauprogramm wurde zusammengestellt, die verschiedenen Stellen und Ämter informiert und die Baubewilligung eingeholt. Wir entschieden uns, den Baubeginn auf Mitte Januar 2021 zu definieren. Mit grosser Zuversicht und Vorfreude wollten wir zeitnahe starten. Mitte Januar 2021 erfolgte der Startschuss, es wurde mit den Installationsarbeiten begonnen. Wir waren startklar, nur Frau Holle war für die Intensivbauphase noch nicht bereit. Wir durften nochmals einen herrlichen Wintereinbruch im schönen Arni geniessen. Schnee und Regen sorgten dafür, dass die eigentlichen Bauarbeiten erst im März 2021 richtig beginnen konnten.



#### **Die Arbeiten**

Schmutz- und Sauberwasserrohre wurden freigelegt, kontrolliert, bei Bedarf ersetzt und neu verlegt. In diesem Zusammenhang wurde auch der zusätzliche Wasseranschluss für die Schulanlage gebaut. Heute brauchen wir für fast alles Strom. Es war wichtig, die Elektro- und Beleuchtungsleitungen, natürlich auch die Leitungen der Swisscom sinnvoll zu verlegen. Der Strassenverlauf wurde an die neue Situation angepasst und umgelegt. Es ist immer wieder erstaunlich, was auf kleinstem Raum alles zusammenkommt.

#### **Aussichten**

- Zusammenschlüsse der verschiedenen Leitungen
- Einbau Tragschicht bei der Strasse
- Vornahme Strassenabschlüsse und Umgebungsarbeiten
- Abschluss Bauphase ca. Ende Juni 2021
- Einbau Deckbelag im Frühling 2022



## Danke sagen

Vielen Dank an alle, die an diesem Bauprojekt tatkräftig mitwirken.  
Ganz herzlichen Dank an alle, die durch die Bauarbeiten eingeschränkt werden. Dank eurer Flexibilität und Mithilfe können solche herausfordernde Bauprojekte überhaupt realisiert werden.

Freundliche Grüsse

Simon Liechti, Ressort öffentliche Sicherheit und Strassen



## **Dorfnachrichten Arni 2021**

Für die kommenden Dorfnachrichten gelten folgende Redaktionsschlüsse und Erscheinungsdaten:

### **Redaktionsschluss**

6. August 2021

22. Oktober 2021

### **Erscheinungsdaten**

20. August 2021

5. November 2021

Nach Bedarf der Gemeinde können die Dorfnachrichten an zusätzlichen Daten erscheinen. Die Beiträge für die Dorfnachrichten sind bis spätestens zu den oben angegebenen Redaktionsschlüssen an die Gemeindeverwaltung per E-Mail an [info@arnibe.ch](mailto:info@arnibe.ch) zu senden.

---

## **SBB-Tageskarten Gemeinden**

Die Einwohner/innen der Gemeinde Arni können seit dem Jahr 2018 bei der Gemeinde Biglen Tageskarten beziehen. Durch die Coronapandemie und die Weisung vom Bundesrat zuhause zu bleiben, sank die Auslastung der Tageskarten im Jahr 2020 stark. Dadurch wurde ein Verlust erzielt, welcher durch die beteiligten Gemeinden Landiswil, Walkringen, Biglen und Arni gedeckt werden musste.

Alle Gemeinden haben sich entschieden das Tageskartenangebot in Biglen trotzdem weiterzuführen. Statt vier Tageskarten werden aber nur noch drei Tageskarten zum Preis von CHF 45.- verkauft. Normalisiert sich die Coronasituation und steigt dadurch die Auslastung wieder an, wird eine erneute Erhöhung auf vier Tageskarten geprüft.

Planen Sie eine Reise mit dem öffentlichen Verkehr? Dann reservieren Sie noch heute die Tageskarten unter <https://www.biglen.ch/de/ttk/>.



## Ihr Foto auf der Titelseite der Dorfnachrichten



Wir wünschen uns, dass das Titelbild auch weiterhin schöne Impressionen aus unserer Gemeinde zeigt. Fotografieren Sie gerne und haben Interesse bei der Gestaltung der Titelseite mitzuwirken? Dann reichen Sie uns Ihr Foto bis zum jeweiligen Redaktionsschluss an [info@arnibe.ch](mailto:info@arnibe.ch) ein.

Für jedes abgedruckte Foto winkt eine kleine Entschädigung. Wir freuen uns auf Ihre Eingaben.

---

## Hundetaxe

Die Hundetaxen 2021 sind per 1. August 2021 fällig. Die Taxe beträgt neu ab diesem Jahr pro Hund CHF 50.00 und ist für jedes Tier zu entrichten, welches am 1. August 2021 mindestens sechs Monate alt ist. Die Rechnungen werden im September verschickt.

Falls Sie neu einen Hund besitzen oder nicht mehr im Besitz eines Hundes sind, bitten wir Sie, uns dies **bis Ende Juli 2021** zu melden.

Seit dem 01.01.2016 müssen alle Hunde in der Schweiz eindeutig und fälschungssicher markiert und in der AMICUS-Tierdatenbank registriert sein. Die Hundehalterinnen und Hundehalter werden aufgefordert, die Registrierung fehlender Tiere umgehend nachzuholen.

Bei Fragen zu AMICUS hilft Ihnen die Hotline 0848 777 100 oder [info@amicus.ch](mailto:info@amicus.ch) gerne weiter.

---

## Plastiksammlung

Im vergangenen Jahr wurden in der Gemeinde Arni 2'098 Kilogramm Haushalt-Kunststoffe mit dem Sammelsystem «Bring Plastic back» gesammelt



Verpackungen, Flaschen, Folien – Kunststoff ist im Haushalt allgegenwärtig. Nach Gebrauch sollte er aber nicht einfach

weggeworfen werden, da viele der Materialien wiederverwertbar sind – Recycling lautet das Zauberwort.

In der Region bietet die Ziegelgut Recycling GmbH in Burgdorf in Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden die Möglichkeit, Haushalt-Kunststoffe in den kostenpflichtigen Sammelsäcken «Bring Plastic back» von sammelsack.ch zu sammeln. Dies verringert nicht nur den Hauskehricht, sondern reduziert auch den Ressourcenverbrauch und den CO<sub>2</sub>-Ausstoss.

Insgesamt wurden im 2020 über die Ziegelgut Recycling GmbH 124'654 Kilogramm Haushalt-Kunststoffe gesammelt. Davon wurden alleine in der Einwohnergemeinde Arni 2'098 Kilogramm Kunststoffe gesammelt und dem Recycling zugeführt. Dies ist eine beachtliche Menge und zeigt, dass sich auch das Sammeln der vermeintlich kleinen Haushaltsanteile lohnt.

### **«Bring Plastic back» - Plastik-Recycling, dem Sie vertrauen können**

Das Sammelsystem ist nach den strengen Anforderungen des Vereins Schweizer Plastic Recycler zertifiziert. Die Zertifizierung beinhaltet ein komplettes und regelmässiges Stofffluss-Monitoring nach der Methode der EMPA. Dies garantiert, dass aus dem Plastikabfall auf sinnvolle Weise neue Rohstoffe gewonnen werden.

### **Kunststoff wiederverwertet statt vernichtet**

Die Kunststoffsammlung der Einwohnergemeinde Arni ersetzte im stofflichen Recycling 1'049 kg Neumaterial, was 3'147 Liter Erdöl einspart. Das daraus gewonnene Regranulat reicht zum Beispiel für die Herstellung von 820 m Kabelschutzrohren. Die nicht recyclebaren Mischkunststoffe wurden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff zugeführt und ersetzen so 1'048 kg Stein- oder Braunkohle.

Gegenüber der thermischen Verwertung in einer Kehrichtverwertungsanlage konnten 5'937 kg CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden. Diese Einsparung entspricht einer Autofahrt mit einem Mittelklassewagen von 45'700 km.



## **Getränkekarton (Tetra Pak)**

Neu dürfen im Sammelsack auch Getränkekartons (Tetra Pak) mitgesammelt werden. Der gesammelte Getränkekarton wird in der Sortieranlage aussortiert und einem dafür spezialisierten Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben. Dort werden die Getränkekartons aufbereitet und die zurückgewonnenen Kartonfasern für neue Verpackungen aus Wellkarton eingesetzt. Das übrigbleibende Kunststoff-Alu-Gemisch kann im Zementwerk als Ersatz für Kohle- und Erdöl die thermische Verwertung unterstützen – aus Müll wird somit Energie gewonnen.

Weitere Informationen finden Sie unter [sammelsack.ch](http://sammelsack.ch)

Die 60L Plastiksammelsäcke können bei der Gemeinde Arni für CHF 3.00 pro Stück bzw. CHF 30.00 pro Rolle bezogen werden.

---

## **Abfallentsorgung**

### **Papier- und Kartonsammlung**

Dienstag, 25. Mai 2021

Dienstag, 24. August 2021



Das Papier ist direkt in die angelieferte Mulde zu füllen. Papier und Karton (keine anderen Materialien) können gebündelt oder in Futtersäcken verpackt und frei von Fremdstoffen angeliefert werden.

**Als Schutzmassnahme betreffend Corona bitten wir Sie, nicht aus dem Auto auszusteigen. Die Schüler werden das Papier aus Ihren Kofferräumen selbständig ausräumen.**

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die sauber durchgeführte Sammlung.

## Baubewilligungen

Folgende Baubewilligungen wurden vom Gemeinderat Arni erteilt:

- **Priska Kunz, Hohniessen 111, 3508 Arni**  
Abbruch bestehendes Bienenhaus, Neubau freistehendes Bienenhaus (bereits ausgeführt, nachträgliches Baugesuch)  
Hohniessen 111c, Parzelle Nr. 346, Landwirtschaftszone
- **Steven Jost, Dreierweg 22, 3508 Arni**  
Anpassung Wohnungszugang, Erstellen Autoabstellplatz  
Dreierweg 22, Parzelle Nr. 910, Wohnzone W2
- **Peter und Rosmarie Iseli, Oelhausweg 14, 3508 Arni**  
Vergrößerung Wohnung im Dachgeschoss, Einbau Zimmer und Bad  
Oelhausweg 14, Parzelle Nr. 204, Landwirtschaftszone
- **Thomas Küpfer, Schiffmatt 97, 3508 Arni**  
Sanierung der Fassade im Erdgeschoss Süd (Abbruch bestehende Fassade und identischer Ersatz)  
Schiffmatt 97, Parzelle Nr. 243, Landwirtschaftszone
- **Thomas Gerber, Buchacker 25, 3507 Biglen**  
Anbau Freilaufstall, Neubau Jauchegrube, Rückbau Einstellraum und Wiederaufbau, Verlegen der privaten Zufahrtsstrasse  
Buchacker 25, Parzelle Nr. 127, Landwirtschaftszone
- **Andreas + Tanja Rolli, Schönislehn 320, 3508 Arni**  
Abbruch und Neubau Brüggstock, Vergrößerung Heizraum (Projektänderung zur Baubewilligung für den Umbau und die Erweiterung der Wohnung mit Neubau Heizraum)  
Schönislehn 320, Parzelle Nr. 88, Landwirtschaftszone, erhaltenswertes Gebäude
- **Hans + Beatrice Moser, Kleinroth 389, 3507 Biglen**  
Umnutzung Remise zu einem Hobbyraum/Werkstatt mit Stromanschluss (bereits ausgeführt). Erstellen von einem Autoabstellplatz vor der Remise.  
Kleinroth 387c, Parzelle Nr. 338, Weilerzone, Ortsbildschutzgebiet, Baugruppe C «Chleirot»

- **Hans Aeschbacher, Bärkli 360, 3507 Biglen**  
Neubau unterirdisches Holzsnitzzellager und Ersetzen der Ölheizung durch eine Hackgutheizung. Neubau Autounterstand.  
Roth 345, Parzelle Nr. 7, Landwirtschaftszone, schützenswertes K-Objekt geschützt durch RRB 3965 vom 17. November 1993
- **Bauteam GU GmbH, Jürg Riesen, Brunnenweg 10, 3508 Arni**  
Abbruch bestehendes Bauernhaus  
Arnistrasse 25, Parzelle Nr. 405, Dorfkernzone DK2a, Ortsbildschutzgebiet
- **Samuel + Christine Schenk, Hämlismattstrasse 28, 3508 Arni**  
Aufstellen von zwei mobilen Hühnerställen für Legehennen. Die Ställe sind fahrbar und werden autark betrieben  
Hämlismatt, Parzelle Nr. 980, Landwirtschaftszone
- **Hans-Ulrich Baumann, Kleinroth 388, 3507 Biglen**  
Ersatz Stützmauer im Bereich Trafostation  
Kleinroth 388, Parzelle Nr. 883, Weilerzone, Ortsbildschutzgebiet, Baugruppe C (Arni, Chleiroth)
- **Christoph Moser, Lützelflühstrasse 5, 3508 Arni**  
Sanieren und Ersetzen der nordwestseitigen Fassadenteile inkl. teilweise der Fundamente. Einbau eines Zwischenbodens im ehemaligen Schlachtraum  
Lützelflühstrasse 5, Parzelle Nr. 396, Wohn- und Gewerbezone WG2
- **Robert + Cornelia Wälti, Lütiwil 33, 3508 Arni**  
Änderung und Erweiterung Stall. Versetzen des schützenswerten Speichers. Verlegung Hofzufahrt.  
Lütiwil 33, Parzelle Nr. 520, Landwirtschaftszone, Ortsbildschutzgebiet, Speicher schützenswertes K-Objekt





# Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassen-gesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 so-wie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.
- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:  
[http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads\\_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald\\_kantonsstrassen\\_merkblatt\\_de.pdf](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf)  
[http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads\\_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald\\_gemeindestrassen\\_merkblatt\\_de.pdf](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf)

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

- Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

**Kontaktstelle:**

Oberingenieurkreis II  
Schermenweg 11  
3014 Bern  
Tel. 031 636 50 50  
info.tba@be.ch



## Meldungen aus der Einwohnerkontrolle

Zu folgenden Meldungen aus der Einwohnerkontrolle haben die betroffenen Personen oder ihre Angehörigen ihr Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt:

### **Geburten:**

10.03.2021 Kipf Lino Alessio, Roth 352



### **Zuzüge:**

12.02.2021 Fässler Anina & Schmid Michael, Gässli 365

01.03.2021 Hostettler Karin, Dreierweg 7

07.03.2021 Galli Jana & Moser Sandro, Dreierweg 22

19.03.2021 Wittwer Ramona, Buchacker 24

01.04.2021 Däpp Jasmin, Baldisthal 5

01.04.2021 van Beest André & Naomi mit Lio Jay,  
Arnistrasse 36

17.04.2021 Herz Ramona, Kleinroth 383

01.05.2021 Burger Jasmin, Habchegg 293

01.05.2021 Schlup Bernhard & Hubacher Heidi, Brunnenweg 8



### **Todesfälle**

26.02.2021 Kohler-Buri Simonne, Roth 352

01.03.2021 Moser Christian, Hasli 375

02.03.2021 Gerber Hans, Buchacker 25



### **Hohe Geburtstage:**

01.03.2021 Gerber Lisabeth, Arnisägestrasse 35      75 Jahre

04.05.2021 Steiner Fritz, Waldeckweg 30      80 Jahre

04.05.2021 Steiner Kurt, Waldeckweg 26      80 Jahre

12.05.2021 Rentsch Markus, Blasenuehaus 216      80 Jahre

Bei Einverständnis der betroffenen Person oder durch ihre Angehörigen werden der vollständige Name, die Adresse sowie das Datum des Ereignisses in der jeweiligen Kategorie abgedruckt.



## Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende



### **Nichterwerbstätige**

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte).

Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65).

Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

### **Selbständigerwerbende**

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**

- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständig-erwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG). Seit 2009 entrichten sie auch Beiträge an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.



## **Waren ins Ausland senden**

Wegen internationalen Bestimmungen muss die Schweiz neu Sendungs- und Inhaltsangaben von internationalen Postsendungen mit Wareninhalt für den Export elektronisch erfassen und dem Bestimmungsland vorab übermitteln.

Das bringt Ihnen folgende Vorteile:

- Sendungen mit Wareninhalt können rascher verarbeitet und verzollt werden
- Bessere Qualität in der Sendungsverfolgung

Was ändert sich für Sie?

Ab dem 1. April 2021 können keine von Hand ausgefüllten Zollzettel und Frachtbriefe mehr in der Postfiliale Arni angenommen werden. Grund ist, dass alle Partnerfilialen der Schweizerischen Post die Daten bei einer manuellen Erfassung nicht verarbeiten können. Weiterhin angenommen werden Sendungen mit online erstellten und ausgedruckten Zolldokumenten.

Dies sind Ihre Möglichkeiten:

- **Kostenlos online erfassen**  
Erstellen Sie die Zolldokumente unter [www.post.ch/ead](http://www.post.ch/ead) und wählen Sie die für Sie passende Aufgabevariante. Die Sendung kann bei uns in der Postagentur Arni aufgegeben werden.
- **Kostenpflichtig am Postschalter erfassen**  
Falls Sie das Erfassen der Sendungsdaten nicht selber machen möchten, erledigt dies das Postpersonal gerne für Sie (Aufpreis CHF 3.00). Die kostenpflichtige Erfassung am Postschalter ist in Partnerfilialen und somit bei unserer Postagentur Arni nicht möglich.

## Änderung der Leerungszeiten der Briefeinwürfe



Seit Jahren sinken die Briefmengen aufgrund der Digitalisierung und der neuen Kommunikationskanäle kontinuierlich. Deshalb müssen Prozesse effizienter gestaltet werden.

Aus diesem Grund leeren die Pöstler neu ab 30. Mai 2021 die meisten Briefeinwürfe direkt auf ihrer Zustelltour von Montag bis Freitag, 08.00 – 12.00 Uhr. Bei den Filialen der Post werden die Briefeinwürfe nach wie vor erst bei Annahmeschluss geleert.

Standort	Leerungszeit bisher		Leerungszeit neu	
	Mo - Fr	Sa	Mo - Fr	Sa
Kleinroth 384, 3507 Biglen	07:30	07:30	11:00	
Arnistrasse 10, 3508 Arni	09:00	08:30	09:00	
Dreierweg 7, 3508 Arni	17:00	09:30	17:00	09:30
Tanne 88, 3508 Arni	08:00	08:00	09:00	



## **Corona-Testreihen an der Schule Arni-Landiswil**

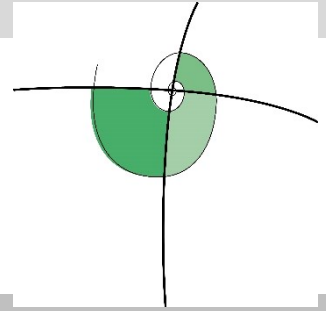
Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 7. April 2021 beschlossen, ab Mai 2021 an den 1. - 9. Klassen der Volksschulen wöchentlich Corona-Testreihen durchzuführen. Die Teilnahme der Schule an den Tests bedingt die Zustimmung des betroffenen Gemeinderates.

Es werden dabei Speicheltests von 6 bis 10 Kindern zu einem Pool zusammengefasst und einem PCR-Test unterzogen. Nur die Klassenlehrperson und der Schulleiter wissen, wer in welchem Pool ist. Es werden nur Kinder getestet, deren Eltern nach den Frühlingsferien ihre schriftliche Einwilligung gaben! Die Kosten für die Test sowie für die Logistik übernimmt der Kanton.

Der Gemeinderat Arni hat an seiner Sitzung vom 8.4. beschlossen, dass sich die Schule Arni-Landiswil an den wöchentlichen Testreihen beteiligt mit folgender Begründung:

- Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen, welche zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen können
- Die Teilnahme bleibt freiwillig. Die Eltern können für ihr Kind bzw. ihre Kinder selber entscheiden
- Die Tests tragen dazu bei, dass ein geordneter Präsenzunterricht gewährleistet werden kann

Am 4. Mai 2021 wurde die erste Testreihe durchgeführt. Erfreulicherweise nahmen rund zwei Drittel der Kinder und Lehrpersonen daran teil. In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 2021 wurde vom zuständigen Labor mitgeteilt, dass alle Pools negativ sind. Der Präsenzunterricht konnte am Mittwoch demnach wie gewohnt stattfinden. Der Gemeinderat Arni bedankt sich an der Stelle bei allen, die beitragen, dass die Testreihen an unsere Schule durchgeführt werden können.



## EV. REF. KIRCHGEMEINDE BIGLEN

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Datum: **Sonntag, 6. Juni 2021**

Zeit: nach dem Gottesdienst

Ort: **In der Kirche Biglen**

### Traktanden:

1. Rechnung 2020, Beratung und Genehmigung
  - a) Kenntnisnahme der Nachkredite in Kompetenz des Kirchgemeinderates
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
2. 500 Jahre Kirche Biglen 2021  
Jubiläumsfest vom 10. – 12. September 2021
3. Verschiedenes

Die Jahresrechnung 2020 liegt 30 Tage vor der Versammlung bei der Verwaltung der Kirchgemeinde Biglen, Pfarrhausweg 6, Biglen zur Einsichtnahme auf.

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage nach der Versammlung. In diesem Zusammenhang wird auf die Rügepflicht an der Versammlung nach Art. 49a des Gemeindegesetzes hingewiesen.

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Versammlung teilzunehmen.

Biglen, 5.5.2021

Der Kirchgemeinderat

Wir suchen für die **Kirche Biglen**

eine **SIGRISTIN** oder einen **SIGRIST** (ca. 15 %)

Wir wünschen uns eine pflichtbewusste, zuverlässige Person, welche Menschen in verschiedenen Lebenslagen begegnen kann.

### **Ihre Aufgaben**

- Sigristendienst bei Gottesdiensten (2-3 x pro Monat), bei Hochzeiten, Abdankungen und weiteren Anlässen
- Vorbereitung der Kirche für alle Anlässe
- Pflege und Unterhalt der Kirchenräume sowie des Kirchenareals
- Vertretungen im Sigristen-Team

### **Wir erwarten**

- Selbständigkeit und Organisationstalent
- Handwerkliches Geschick
- Flexibilität in den Arbeitszeiten
- Freundlichkeit sowie Team- und Kooperationsbereitschaft
- Identifikation mit der reformierten Kirche

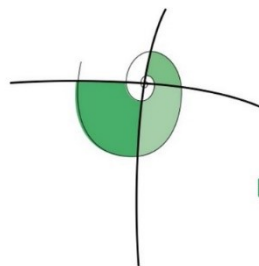
### **Wir bieten**

- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen
- Amtswochensystem
- Abwechslungsreiche Tätigkeit mit viel Eigenverantwortung und Freiraum

**Stellenantritt:** 1. Oktober 2021 oder nach Vereinbarung.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an: Kirchgemeinde Biglen, Verwaltung, Pfarrhausweg 6, 3507 Biglen, Mail: [info@refbi.ch](mailto:info@refbi.ch). Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Mirjam Heiniger, Kirchgemeindepräsidentin, 079 392 81 52.





Reformierte  
Kirchgemeinde  
BIGLEN  
Biglen Arni Landiswil

### Warum Noah eine Arche baute

Fiire mit de Chliine  
Freitag, 4. Juni 2021  
17.00 Uhr  
Kirche Biglen

Gemeinsam feiern wir mit einer kurzen Geschichte, einfachen Liedern und basteln ein Bhaltis. Kinder von 3 – 7 Jahre und ihre Familien sind herzlich eingeladen!

Das Fiire-Team und Pfrn. Rachel Drollinger

---



### Lotta kommt in den Kindergarten

Fiire mit de Chliine zum Kindergartenstart  
Freitag, 13. August 2021  
17.00 Uhr, Kirche Biglen

Gemeinsam feiern wir mit einer kurzen Geschichte, einfachen Liedern und basteln ein Bhaltis. Kinder von 3 – 7 Jahre und ihre Familien sind herzlich eingeladen!

Das Fiire-Team und Pfrn. Rachel Drollinger

---

## Ferienspass 2021

Der FERIENSPASS in den Sommerferien ist bereits zur Tradition geworden. Die Jugendkommission (JUKO) Bern-Ost, der Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen und Wichtrach organisiert den Ferienspass bereits schon zum 31. Mal.



Auch für den Sommer 2021 haben wir ein spannendes und abwechslungsreiches Programm zusammengestellt. z.B. Majorette, Wetterstation bauen, Glacé machen, Schiessen, Steel Pan, Happy Painting, Stand Up Paddle, Polizei... und..und..und.

Wir möchten Kinder und Eltern darauf aufmerksam machen, dass die Kurse ab 21. Mai 2021 auf unserer Homepage [www.juko-ferienspass.ch](http://www.juko-ferienspass.ch) gebucht werden können.

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen.

---

## Arbeit der Kinder- und Jugendfachstelle



Als soziale Bildungsinstitution von ARNI nehmen wir weiterhin unseren Auftrag im Rahmen der Vorgaben von Bund, Kanton, Gemeinde und unserem Schutzkonzept wahr. Wir geben unser Bestes, die Freizeit von Kindern und Jugendlichen zu bereichern und für punktuelle Entlastung zu sorgen. Sie sollen sich in einem geschützten Rahmen trotz Corona ausserhalb der Schule mit ihren Freundinnen / Freunden treffen dürfen. Momente der Unbeschwertheit sind gerade heute ungemein wichtig.

Die nächsten Angebote für die Schülerinnen und Schüler in Arni finden in der Woche 21 statt. Die genauen Angebote sind auf unserer Webseite [www.kiju-konolfingen.ch](http://www.kiju-konolfingen.ch) eine Woche vor dem Anlass publiziert.

Weitere Informationen zu unserer Fachstelle sowie spannende Beiträge zu verschiedenen Themen sind auf unserer Webseite zu finden.

☎ 031 790 45 10 - ✉ [Ki-ju@konolfingen.ch](mailto:Ki-ju@konolfingen.ch) -  [KiJuKonolfingen](https://www.facebook.com/KiJuKonolfingen)





**Karl Grunder Verein**

**Sonntag,  
15. August 2021,  
Hammegg**

oberhalb Arnisäge, 3508 Arni BE,  
im Schopf der Familie Küpfer

---

## **„Gmüetleche Hammegg-Tag mit Predig“**

---

- ab EINTREFFEN**  
09:30 Kaffee, „Züpfe“, Drehorgel, Jodellieder und viel Zeit für . . . . .
- 11:00 **Gottesdienst**  
Umrahmt mit Orgelstücken und Jodelliedern
- 12:15 **Verpflegung** in einfacher Form auf dem Platz
- 13:30 **Dichterlesung und Jodlergesang**
- Gemütlicher Ausklang**
- 

**Ob der Anlass Corona-bedingt durchgeführt werden kann und wer die Mitwirkenden sind, können Sie unter den folgenden Links ab ca 15.07.2021 abfragen. Besten Dank.**

[www.KarlGrunderVerein.ch](http://www.KarlGrunderVerein.ch) ( Nächste Veranstaltung, Flyer laden )

<https://www.bern-ost.ch> ( Suchbegriff = Hammegg-Tag  
oder unter Veranstaltungen )

---



**NEU**

## Vereinsreise 2021

**Dienstag, 24. August 2021**

**Abfahrt: 07:30 Uhr Arnisäge Parkplatz / 07:40 Uhr Obergoldbach MZH**

### Reiseprogramm

Fahrt zum **Garten- und Bonsaicenter Zulauf** in Schinznach. Kaffeepause, anschliessend Führung (ca. 30 Min.) und Besichtigung. Kurze Fahrt zum **Schloss Wildegg**. Hier geniessen wir unser Mittagessen (Picknick oder im Bistro) und können am Nachmittag ausgiebig die verschiedenen Schlossgärten und das Museum besichtigen. Auf der Heimfahrt machen wir Halt für ein gemütliches Nachtessen im Gasthof Bären in Sumiswald. Rückkehr ist auf ca. 21 Uhr geplant. (Aufgrund kurzfristiger Umorganisation: Programmänderungen vorbehalten.)

Preis: Carfahrt mit Sommer AG, Grünen: bei 20-25 Pers.: Fr. 46.-, bei 26-30 Pers. Fr. 43.-, bei 31-35 Pers. 40.-, bei 36-40 Pers. Fr. 37.-, ab 41 Pers. Fr. 34.-

Eintritt Schlossgärten und -museum: Fr. 10.- pro Person, mit Museumspass oder Raiffeisenkarte gratis.

Die Kosten der Führung im Gartencenter Zulauf übernimmt der FV Arni.

**Wir freuen uns auf viele Anmeldungen bis Dienstag, 10. August 2021:**

Annelies Scheidegger, Kleinroth 380, 3507 Biglen / 031 701 08 56 /  
079 423 20 82 / [at.scheidegger@bluewin.ch](mailto:at.scheidegger@bluewin.ch)

Ursula Hofer, Schafrain 125, 3434 Obergoldbach / 031 701 00 17 /  
079 409 05 05 / [in-style@bluewin.ch](mailto:in-style@bluewin.ch)

### Störung von Wildtieren durch Hunde

Vom Frühling bis in den Sommer sind Wildtiere abseits von Wegen besonders empfindlich auf Störungen und Gefährdungen durch unkontrollierte Hunde. Fast ausnahmslos alle Wildtiere sind in dieser Zeit in Weiden, Hecken und Dickichten mit der Brut und der Aufzucht ihrer Nachkommen beschäftigt. Vögel, insbesondere Bodenbrüter, und Säugetiere wie junge Feldhasen, Rehkitze, junge Füchse und Dachse sind in dieser Zeit besonders verletzlich. Alle Hunde besitzen einen natürlichen, angeborenen Jagdtrieb, dieser ist lediglich unterschiedlich ausgeprägt, unterbunden oder gefördert. Ungenügend beaufsichtigt, werden Hunde bei optischen, akustischen oder geschmacklichen Reizen neugierig und folgen ihrem Jagdtrieb.



#### Hunde unter Kontrolle haben

Wildtiere werden speziell durch streunende, unkontrollierte Hunde, vergleichbar mit natürlichen Feinden wie Fuchs, Luchs, Wolf, gestresst und oft auch getötet. Brütende Vögel oder mit der Aufzucht beschäftigte Säugetiere werden dabei vertrieben und verdrängt. Diese lassen in der Folge ihre Jungtiere zurück. Dies kann die Populationen in ihrem Bestand langfristig gefährden. Im Extremfall werden Wildtiere zu Tode gehetzt respektive getötet.

#### Verhaltensregeln und Leinepflicht unbedingt beachten

Für die Sicherheit von Mensch und Umwelt ist es entscheidend, dass Hunde jederzeit und wirksam unter Kontrolle gehalten werden und die Verhaltensregeln, Gebote und Leinepflicht (wo verordnet) eingehalten werden. In Gebieten ohne Leinepflicht kann es sinnvoll sein, Hunde aufgrund der empfindlichen Wildtiere trotzdem an der Leine zu führen.

Das Hundegesetz des Kanton Bern schreibt an folgenden Orten eine Leinepflicht vor: auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, auf Weiden mit Nutztieren oder im Naturschutzgebiet.

## **Liberalisierung im Bereich Kaminfegerwesen**

Im Kanton Bern ist per 1. Januar 2021 die revidierte Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung in Kraft getreten. Das Kaminfegerwesen wird damit liberalisiert und durch eine Konzessionierung ohne Tarifbindung ersetzt. Damit werden die bisherigen Kaminfegerkreise hinfällig und aufgehoben.

Neu stehen die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer in der Pflicht, rechtzeitig eine konzessionierte Kaminfegerin oder einen konzessionierten Kaminfeger ihrer Wahl für die Kontrolle und Reinigung ihrer Heizung zu beauftragen.

Die heutigen Qualitätsstandards bei der Reinigung von Heizungs- und Abgasanlagen sowie beim Brandschutz und bei der Lufthygiene werden weiter gewährleistet. Denn für die Erteilung einer Konzession muss ein eidgenössisches Kaminfegermeisterdiplom oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung vorliegen.

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB), welche weiterhin die Rolle als Aufsichtsbehörde und neu die Aufgabe als Konzessionsgeberin übernimmt, hat eine öffentlich zugängliche Liste aller im Kanton Bern zugelassenen Kaminfegerbetriebe (Konzessionsinhaber) auf ihrer Webseite publiziert. Informationen, Dokumente und die Liste der zugelassenen Kaminfegerbetriebe finden Sie unter [www.gvb.ch/kaminfeger](http://www.gvb.ch/kaminfeger)

---

## **Freie Gefrierfächer zu vermieten – Käserei Kleinroth**

Im Gebäude der Käsereigenossenschaft Kleinroth sind einige Gefrierfächer frei. Sie können zu folgenden Konditionen gemietet werden:

100l-Fach für Fr. 33.00 pro Jahr

200l-Fach für Fr. 66.00 pro Jahr

Die Fächer können auch als Übergangslösung (im Sommer für Früchte und Gemüse, oder für Fleisch bei einer Metzgete) für ein paar Wochen oder Monate gemietet werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Daniel Bähler, Produktionsleiter, gerne zur Verfügung, Tel. 031 701 12 16 oder [kaeserei-kleinroth@bluewin.ch](mailto:kaeserei-kleinroth@bluewin.ch)